gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022 1.0

(CLP CH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Oxysol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Landwirtschaftsindustrie Gemisches PC12: Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Omya (Schweiz) AG AGRO

> Baslerstrasse 42 4665 Oftringen

Telefon +41627892929

Telefax +41627892077

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

sdb.ch@omya.com

Verantwortliche/ausstellende :

Person

Omya (Schweiz) AG, Produkt Sicherheit, 4665 Oftringen,

Schweiz.

1.4 Notrufnummer

: Notfalldienst: Telefon 145, Tox Info Suisse Auskunftsgebender Bereich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholte Exposition, Kategorie 2,

Lungen

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer:

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H373 Kann die Organe (Lungen) schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise Prävention:

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht

einatmen.

Reaktion:

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe

Datum der letzten Ausgabe: -

hinzuziehen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Konzentration (% w/w)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

	EG-Nr.					
Quartz, alveolengängiger	14808-60-7	>= 1 - < 10				
Anteil.	238-878-4					
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :						
quartz (SiO2)	14808-60-7	>= 90 - <= 100				
	238-878-4					

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder

Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen.

Brandbekämpfung

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Staubbildung vermeiden.

Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Zusammenkehren und aufschaufeln.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Umgang Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

Lagerräume und Behälter belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung

mit anderen Produkten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Trocken aufbewahren.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage	
		Exposition)	Parameter		
quartz (SiO2)	14808-60-7	MAK-Wert	0,15 mg/m3	CH SUVA	
		(alveolengängige	(Siliziumdioxid)		
		r Staub)			
	Weitere Information: Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute				
	for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health				
	Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and				
	Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei				
	Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		TWA (Atembarer	0,1 mg/m3	2004/37/EC	

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

		Staub)					
	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene						
Quartz,	14808-60-7	MAK-Wert	0,15 mg/m3	CH SUVA			
alveolengängiger		(alveolengängige					
Anteil.		r Staub)					
	Weitere Information: Provisorische Festlegung - Die MAK-Werte für diese						
	Substanzen sind aus verschiedenen Gründen noch nicht definitiv festgelegt.,						
	Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute for Occupational						
	Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and						
	Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine						
	Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht						
	befürchtet zu werden.						
		MAK-Wert	0,15 mg/m3	CH SUVA			
		(alveolengängige	(Siliziumdioxid)				
	10.0	r Staub)					
	Weitere Information: Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute						
	for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürcht zu werden.						
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC			
	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene						

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Sicherheitsbrille

Handschutz

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

Haut- und Körperschutz : Schutzanzug

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Pulver

Farbe : weiß

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Datum der letzten Ausgabe: -Version Überarbeitet am: SDB-Nummer:

14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022 1.0

Nicht anwendbar

(CLP_CH)

Schmelzpunkt/Schmelzbereic : 1.700 °C

Entzündlichkeit Brennt nicht

Obere Explosionsgrenze / Nicht anwendbar

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Flammpunkt Nicht anwendbar

pH-Wert 5 - 8

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Dichte 2,65 g/cm3

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Quartz, alveolengängiger Anteil.:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als

hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht

augenreizend zu betrachten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe (Lungen) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Inhaltsstoffe:

Quartz, alveolengängiger Anteil.:

Expositionswege : Einatmung Zielorgane : Lungen

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, der Kategorie 1 eingestuft.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Quartz, alveolengängiger Anteil.:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

quartz (SiO2):

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine akute Toxizität für Fische

Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität bei

Mikroorganismen Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

Biochemischer

Sauerstoffbedarf (BSB)

Anmerkungen: Nicht anwendbar

Chemischer Sauerstoffbedarf:

(CSB)

Anmerkungen: Nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Substanz ist nicht persistent,

bioakkumulierbar und toxisch (PBT).

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Anmerkungen: Nicht anwendbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten

(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

Inhaltsstoffe:

quartz (SiO2):

Sonstige ökologische

Hinweise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : nicht gebrauchtes Produkt

02 01 08 - [S] Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft,

die gefährliche Stoffe enthalten

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

Methoden zur Entsorgung : Abfallverordnung (VVEA) SR 814.600

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR

814.610

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

SR 814.610.1

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

: Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version 1.0 (CLP CH) Überarbeitet am: 14.12.2022

SDB-Nummer: PR-1154360

Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(Artikel 59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente

organische Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82)

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

: Nicht anwendbar

814.012)

Flüchtige organische Verbindungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Nicht anwendbar

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige

organische Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

DüV; SR 916.171 : Anmeldenummer: 6828

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

DüBV; SR 916.171.1 : Eingetragen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer

gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw -Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115436000 Oxysol

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 14.12.2022 PR-1154360 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2022

(CLP_CH)

Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE